



## **Merkblatt über die Anstellung von ausländischen Au-Pair-Angestellten**

### **Ziel und Zweck**

Der Au-pair-Aufenthalt dient in erster Linie der allgemeinen und insbesondere der sprachlichen Weiterbildung sowie dem Kennenlernen von Land, Kultur und Bevölkerung.

Au-pair-Angestellte leben im Haushalt der Gastfamilie und nehmen am Familienleben teil. Im Gegenzug unterstützen sie die Gastfamilie bei der Kinderbetreuung und bei leichten Hausarbeiten. Ihnen ist genügend Zeit für den Besuch eines Sprachkurses sowie für die persönliche und sprachliche Weiterbildung einzuräumen.

Die Erwerbstätigkeit darf gegenüber dem Ausbildungs- und Austauschzweck nicht im Vordergrund stehen.

### **Vermittlung von Au-pair-Angestellten**

#### **Au-pairs aus EU/EFTA-Staaten**

Au-pair-Angestellte aus EU/EFTA-Staaten können im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens (FZA) für einen Au-pair-Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden.

Sie müssen bei Stellenantritt mindestens 17 Jahre alt sein und dürfen das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Für Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten gelten keine Zulassungsbeschränkungen hinsichtlich des Inländervorrangs und der Höchstzahlen. Eine Vermittlung durch eine nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) bewilligte Vermittlungsorganisation ist nicht erforderlich.

Die Bewilligung wird grundsätzlich für die Dauer des Arbeitsvertrages erteilt. Bei einem Arbeitsvertrag von bis zu 364 Tagen wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA ausgestellt. Der Au-pair-Aufenthalt kann in begründeten Fällen bei derselben Gastfamilie verlängert werden. Die maximale Aufenthaltsdauer als Au-pair beträgt 24 Monate.

Auch bei Au-pair-Angestellten aus EU/EFTA-Staaten müssen die besonderen Voraussetzungen eines Au-pair-Verhältnisses erfüllt sein. Insbesondere sind die Bestimmungen betreffend Tätigkeit, Arbeitszeit, Entlohnung, Unterkunft, Sprachkurs sowie Betreuung durch die Gastfamilie einzuhalten.

#### **Au-pairs aus Drittstaaten**

Au-pair-Angestellten aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA können Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden, sofern die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Vermittlung muss zwingend durch eine Organisation erfolgen, die nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) zur Vermittlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt ist.

Die Vermittlung muss vertraglich geregelt sein. Die Vermittlungsvereinbarung sowie der Nachweis über die entsprechende Vermittlungsbewilligung sind zusammen mit den übrigen Gesuchsunterlagen einzureichen.

Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten müssen bei Stellenantritt mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Die Zulassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Höchstzahlen. Die Bewilligung wird für höchstens 12 Monate erteilt und kann nicht verlängert werden.

Rechtsgrundlagen bilden insbesondere Art. 30 Abs. 1 Bst. j des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie Art. 48 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

## Hinweis

Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten unterstehen den Höchstzahlen gemäss Art. 20 AIG. Aufgrund der beschränkt verfügbaren Kontingente und deren kantonaler Priorisierung zugunsten von Zulassungen, die im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Kantons Nidwalden liegen, werden derzeit keine Kontingente für Au-pair-Angestellte aus Drittstaaten freigegeben. Entsprechende Gesuche können daher zurzeit nicht bewilligt werden.

## Anforderungen an das Au-pair-Verhältnis

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit sind insbesondere folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Aufenthaltsstatus der Gastfamilie: Bei der Beschäftigung eines Au-pairs aus einem Drittstaat muss die Gastfamilie aus Schweizer Staatsangehörigen oder ausländischen Personen mit Niederlassungsbewilligung C bestehen. Bei Au-pairs aus EU/EFTA-Staaten gelten die entsprechenden Voraussetzungen nach dem Freizügigkeitsrecht.
- Die Gastfamilie sowie das regionale Umfeld müssen eine andere Sprache sprechen als das Au-pair.
- Im Haushalt der Gastfamilie muss mindestens ein Kind leben, dessen Betreuung Bestandteil der Au-pair-Tätigkeit ist.
- Einzelpersonen ohne Kinder sowie Familien ohne Kinder können keine Au-pair-Angestellten beschäftigen.
- Die Tätigkeit darf höchstens 30 Stunden pro Woche umfassen.
- Die Tätigkeit darf lediglich die Kinderbetreuung und leichte Hausarbeiten umfassen.
- Mindestens während der Hälfte der Arbeitszeit des Au-pairs muss ein Elternteil im Haushalt anwesend sein.
- Für die Tätigkeit ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.
- Der Besuch eines Sprachkurses in der am Aufenthaltsort gesprochenen Landessprache ist obligatorisch. Der Sprachkurs muss mindestens 120 Stunden umfassen.
- Die Gastfamilie hat die Anmeldung zum Sprachkurs vor Erteilung der Bewilligung sicherzustellen.
- Die Gastfamilie übernimmt die Kosten des obligatorischen Sprachkurses und stellt sicher, dass dem Au-pair genügend Zeit für den Kursbesuch zur Verfügung steht.
- Die Gastfamilie verpflichtet sich, den Besuch des Sprachkurses zu unterstützen und dem Au-pair bei allfälligen Schwierigkeiten behilflich zu sein.
- Das Au-pair muss im Haushalt der Gastfamilie wohnen und über ein eigenes, angemessenes Zimmer verfügen.
- Die finanziellen Verhältnisse der Gastfamilie müssen gesichert sein.
- Die Anstellung ist schriftlich zu regeln.

## Arbeitszeit und Freizeit

Die Arbeitszeit beträgt höchstens 30 Stunden pro Woche.

Die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit ist so festzulegen, dass dem Au-pair genügend Zeit für den obligatorischen Sprachkurs, das Selbststudium sowie für Freizeit zur Verfügung steht.

Die freien Tage richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft.

## Unterkunft und Verpflegung

Das Au-pair wohnt im Haushalt der Gastfamilie und hat Anspruch auf ein eigenes, angemessen eingerichtetes Zimmer.

Die Gastfamilie stellt die erforderliche Verpflegung zur Verfügung. Unterkunft und Verpflegung bilden Bestandteil des Naturallohnes und sind nach den jeweils geltenden Ansätzen zu berücksichtigen.

## Ferien

Der Ferienanspruch richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem kantonalen Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft.

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr besteht Anspruch auf mindestens fünf Wochen Ferien pro Dienstjahr. Ab dem vollendeten 20. Altersjahr beträgt der Ferienanspruch mindestens vier Wochen pro Dienstjahr.

Während der Ferien besteht Anspruch auf den vereinbarten Barlohn. Für ausfallende Naturalleistungen ist eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Ansätzen auszurichten.

### **Entlöhnung**

Für die Tätigkeit ist eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

Die Entlöhnung setzt sich grundsätzlich aus einem Barlohn sowie den Naturalleistungen für Unterkunft und Verpflegung zusammen.

Für Unterkunft und Verpflegung sind die jeweils geltenden Ansätze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) zu berücksichtigen.

Der Lohn ist monatlich auszurichten. Dem Au-pair ist eine nachvollziehbare Lohnabrechnung auszuhandigen.

### **Kranken- und Unfallversicherung**

Das Au-pair muss während des Aufenthaltes ausreichend gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert sein.

Die Gastfamilie hat sicherzustellen, dass eine Krankenversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Das Au-pair ist durch die Gastfamilie als Arbeitgeberin gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes gegen Berufs- und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gegen Nichtberufsunfälle zu versichern.

### **Sozialversicherungen**

Die Gastfamilie gilt als Arbeitgeberin und ist verpflichtet, das Au-pair bei der zuständigen Ausgleichskasse anzumelden.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge, insbesondere AHV, IV, EO und gegebenenfalls ALV, sind ordnungsgemäss abzurechnen.

Eine allfällige Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen und Grenzbeträgen.

### **Steuern**

Eine allfällige Quellensteuerpflicht richtet sich nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

Die Gastfamilie ist als Arbeitgeberin für die ordnungsgemässe Abrechnung und Ablieferung einer allfälligen Quellensteuer verantwortlich.

### **Anstellungsbedingungen**

Für Au-pair-Arbeitsverhältnisse gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sowie des Normalarbeitsvertrages für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft des Kantons Nidwalden.

Die besonderen Voraussetzungen eines Au-pair-Verhältnisses müssen während der gesamten Dauer der Anstellung erfüllt sein.

Stehen die Kinderbetreuung und die hauswirtschaftliche Tätigkeit gegenüber dem sprachlichen und kulturellen Austausch im Vordergrund oder werden die Voraussetzungen eines Au-pair-Verhältnisses nicht eingehalten, ist zu prüfen, ob ein gewöhnliches Arbeitsverhältnis im Bereich der Hauswirtschaft bzw. Kinderbetreuung vorliegt. In diesem Fall gelangen die dafür geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen zur Anwendung.

## Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- vollständig ausgefülltes Gesuchsformular;
- Kopie des gültigen Reisepasses bzw. der Identitätskarte;
- unterzeichneter Au-pair-Arbeitsvertrag;
- Nachweis über die Anmeldung zum Sprachkurs;
- Angaben zur Gastfamilie und zu den im Haushalt lebenden Kindern;
- Nachweis über die erforderlichen Versicherungen;
- bei Drittstaatsangehörigen die Vermittlungsvereinbarung sowie der Nachweis über die Vermittlung durch eine nach AVG bewilligte Organisation;
- weitere Unterlagen auf Verlangen der zuständigen Behörden.

Fremdsprachige Unterlagen können in deutscher Übersetzung verlangt werden.

## Stellenantritt

Die ausländerrechtlichen Bewilligungs- und Meldepflichten sind vor Stellenantritt einzuhalten.

Bei bewilligungspflichtigen Arbeitsverhältnissen darf die Erwerbstätigkeit erst aufgenommen werden, wenn die erforderliche Bewilligung vorliegt.

## Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
- Abkommen über die Freizügigkeit (FZA)
- Verordnung über den freien Personenverkehr (VFP)
- Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)
- Obligationenrecht (OR)
- Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft des Kantons Nidwalden